

14506/AB
= Bundesministerium vom 10.07.2023 zu 15002/J (XXVII. GP) bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.360.450

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 15002/J-NR/2023 betreffend
Medizinstudium an Privatuniversitäten, die die Abgeordneten zum Nationalrat
Mag. Martina Künsberg Sarre, Kolleginnen und Kollegen am 11. Mai 2023 an mich
richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- Wie ist der "Teach Out Plan" der SFU und seine Genehmigung zustande gekommen?
Bitte schildern Sie den Prozess, den zeitlichen Ablauf und das Ergebnis.
a. Hat das BMBWF dabei eine Rolle gespielt. Wenn ja, welche?

Gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) ist das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) die für die Genehmigung eines Plans zur Abwicklung im Falle des Erlöschens oder des Widerrufes der Akkreditierung eines Studiengangs zuständige Behörde (sog. „Teach-Out“). Die Sigmund Freud PrivatUniversität Wien (SFU) hat einen entsprechenden Plan zur Abwicklung gemäß § 26 Abs. 3 HS-QSG vorgelegt, der nach inhaltlicher Prüfung durch das Board der AQ Austria genehmigt wurde. Damit konnte durch das Board der AQ Austria eine einmalig befristete Programmakkreditierung gemäß § 26 Abs. 4 HS-QSG erteilt werden, die das Auslaufen des Masterstudiengangs Humanmedizin für die vom Widerruf der Akkreditierung betroffenen Studierenden ermöglicht.

Da für das Auslaufen eine befristete Programmakkreditierung per Bescheid erteilt wurde, wurde dieser Bescheid gemäß § 25 Abs. 3 HS-QSG vor Bescheiderlassung dem zuständigen Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Genehmigung vorgelegt. Gemäß § 26 Abs. 3 leg.cit. ist eine Genehmigung dann zu versagen, wenn die Entscheidung gegen Bestimmungen des HS-QSG verstößt oder im Widerspruch zu nationalen

bildungspolitischen Interessen steht. Da dies nicht der Fall war, war die Genehmigung zu erteilen.

Zu Frage 2:

- *Für die Studierenden im Humanmedizin-Masterstudium an der SFU wurde damit eine Lösung gefunden, nicht jedoch für die Bachelorstudierenden. Welche Möglichkeiten gibt es aus Sicht des BMBWF für diese Studierenden?*

Die Studierenden des Bachelorstudiums Humanmedizin können ihr Studium an der SFU abschließen. Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Humanmedizin haben die grundsätzliche Möglichkeit, an andere Hochschulen zu wechseln, sofern entsprechende Studienplätze zur Verfügung stehen und die Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden.

Im Mai 2023 wurde von Seiten der SFU eine Übergangslösung für Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen der Humanmedizin vorgestellt, die im kommenden Studienjahr ihr Studium nicht mit einem anschließenden Masterstudium Humanmedizin fortsetzen können. Diesen wird im Rahmen von Universitätslehrgängen die Absolvierung von medizin-theoretischen Inhalten ermöglicht. Diese Inhalte sollen, sofern eine inhaltliche Gleichwertigkeit mit dem noch zu akkreditierenden Masterstudium der Humanmedizin gegeben sein wird, auf dieses Masterstudium angerechnet werden. Für die entsprechende Entwicklung und Umsetzung, ebenso wie für die Kommunikation an die Studierenden, ist die SFU verantwortlich.

Die SFU beabsichtigt darüber hinaus, einen neuen Antrag auf Akkreditierung eines Masterstudiums „Humanmedizin“ bei der AQ Austria einzubringen, um mit dem Studienjahr 2024/25 wieder ein Masterstudium anbieten zu können. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Einbringung liegt bei der antragstellenden Hochschule.

Zu Frage 3:

- *Medienberichten zufolge droht auch dem Medizin-Masterstudium an der DPU die Schließung.*
- Bis wann rechnen Sie mit einer Entscheidung?*
 - Welche Qualitätsmängel wurden seitens der AQ Austria beanstandet?*
 - Bis wann ist ggf. mit einem Neustart (Neuakkreditierung) zu rechnen?*

Die Danube Private University (DPU) hat Rechtsmittel gegen den Bescheid zum Widerruf der Programmakkreditierung des Masterstudiengangs Humanmedizin beim Bundesverwaltungsgericht erhoben. Von Seiten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung können keine Aussagen hinsichtlich des Zeitpunkts einer Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht getätigt werden. Auch in Bezug auf die Fragestellung unter lit. b sind auf Grund des laufenden Verfahrens keine Detailauskünfte zulässig.

Die DPU hat einen neuen Antrag auf Akkreditierung eines Masterstudiengangs Humanmedizin bei der AQ Austria eingebracht (Fragestellung unter lit. c). Mit einer Entscheidung durch das Board der AQ Austria ist voraussichtlich im Herbst 2023 zu rechnen.

Zu Frage 4:

- *Wieso hatte die Beschwerde der DPU gegen den Entzug der Akkreditierung aufschiebende Wirkung und jene der SFU nicht? Bitte um Erläuterung der Unterschiede.*

Da beide genannten Akkreditierungsentscheidungen laufenden Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht unterliegen, sind dazu keine Detailauskünfte zulässig.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Sehen Sie - vor dem Hintergrund der Fälle SFU und DPU - bei den Anforderungen für die Erstakkreditierung von Medizin-Studiengängen an Privatuniversitäten Änderungsbedarf?*
- a. Wenn ja, welchen?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*
- *Sehen Sie bei der laufenden Qualitätskontrolle oder beim Verfahren der Reakkreditierung Änderungsbedarf?*
- a. Wenn ja, welchen?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Wie bereits im Zuge der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 13432/J-NR/2022 vom 15. Dezember 2022 dargelegt, soll der vorliegende Anlass genutzt werden, gemeinsam mit der AQ Austria Überlegungen zur Optimierung bei der Erstakkreditierung und der Verlängerung der Akkreditierung anzustellen. Entsprechende Prozesse werden in den kommenden Monaten in die Wege geleitet.

Zu Frage 7:

- *Wie erklären Sie sich, dass mehrere Bundesländer als Maßnahme gegen ihren Ärztinnenmangel Stipendien-Kooperationen mit privaten Medizinuniversitäten (Steiermark mit SFU, Burgenland mit DPU) eingegangen sind, obwohl diese Möglichkeit auch an den öffentlichen Medizinuniversitäten besteht.*
- a. Haben Sie die Bundesländer über die Möglichkeit einer Kooperation mit den öffentlichen Medizinuniversitäten aufgeklärt?*
 - b. Sind die Möglichkeiten an den öffentlichen MedUni's weniger attraktiv für die Bundesländer? Wenn ja, warum, und was planen Sie ggf. daran zu ändern?*

An den öffentlichen Universitäten (Universitätsgesetz 2002) besteht eine Vielzahl von Kooperationen mit den Bundesländern oder Gesellschaften der Bundesländer. Diese Kooperationen wurden insbesondere im Bereich der Gesundheitsbehandlung und

Gesundheitsvorsorge bzw. Früherkennung, aber auch im Studienbereich eingerichtet. Eine Aufklärung über die Möglichkeit einer Kooperation erscheint aufgrund der gelebten Praxis nicht notwendig.

Bei einer Vergabe von Stipendien der Länder an Studienwerber/innen ist zu beachten, dass die Aufnahme an den Medizinischen Universitäten und der Medizinischen Fakultät der Johannes-Kepler-Universität Linz vom Erfolg bei der Absolvierung des Medizinischen Aufnahme-Tests (MedAT) abhängt, so dass durch die Universitäten der Erfolg einer bestimmten Person oder auch nur einer bestimmten Anzahl von Studienwerber/innen nicht garantiert werden kann. Eine Änderung des MedAT ist derzeit nicht vorgesehen.

Allerdings hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Entwicklung eines durch die Länder finanzierten Modells eines „Landarztstipendiums“ für Studierende ab dem 3. oder 4. Ausbildungsjahr unterstützt. Dieses Modell wird bereits durch einige Bundesländer und durch die Österreichische Gesundheitskasse genutzt (siehe <http://www.oead.at/landarztstipendium-niederoesterreich>).

Wien, 11. Juli 2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek